

# Kauf- und Lizenzvertrag Porsche Diagnosesystem

Stand: 17.12.2021

zwischen

Dr. Ing. h. c. F. Porsche AG  
Porscheplatz 1  
70435 Stuttgart  
Bundesrepublik Deutschland  
USt-ID-Nummer: DE147 799 625

- nachfolgend „PORSCHE“ genannt -

der Firma  
Straße, Hausnummer:  
PLZ:  
Registrierte Adresse:  
Land:  
Einheitlicher Social Credit Code:

- nachfolgend „PORSCHE IMPORTEUR“ genannt -

einerseits

und

der Firma: Cangzhou Xuanyu Ruili Automobile Sales & Service Co., Ltd  
Straße, Hausnummer:  
PLZ:  
Registrierte Adresse: Porsche Centre Cangzhou  
Land: CHINA  
Einheitlicher Social Credit Code: 91130903MA0A66HP88  
Betriebsnummer: 7002220

- nachfolgend „WERKSTATT“ genannt -

andererseits

## Inhalt

A. EINLEITUNG .....	3
Präambel .....	3
Artikel 1 Vertragsgegenstand .....	3
B. Hardware Porsche Tester .....	4
Artikel 2 Verkauf der Hardware .....	4
Artikel 3 Lieferung der Hardware .....	5
Artikel 4 Service-Leistungen für die Hardware .....	5
C. DIAGNOSESOFTWARE FÜR DIE HARDWARE .....	6
Artikel 5 Auslieferung der Diagnosesoftware .....	6
Artikel 6 Gebrauchsüberlassung und Umfang der Nutzungsrechte .....	6
Artikel 7 Änderung des Porsche Testers und Updates .....	8
D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	9
Artikel 8 Pflichten der Werkstatt .....	9
Artikel 9 Vergütung und Konditionen .....	9
Artikel 10 Mängelrechte .....	11
Artikel 11 Haftungsbeschränkung .....	11
Artikel 12 Haftungsfreistellung bei Missbrauch des Systems .....	12
Artikel 13 Vertragslaufzeit .....	13
Artikel 14 Folgen der Vertragsbeendigung und Rückgabe .....	13
Artikel 15 Rückkaufangebot Porsche Tester 3. Generation .....	14
Artikel 16 Geheimhaltung .....	15
Artikel 17 Datenschutz .....	16
Artikel 18 Schlussbestimmungen .....	17

## **A. EINLEITUNG**

### **Präambel**

PORSCHE ist ein führender Hersteller sportlicher Fahrzeuge. Der Vertrieb und Service, insbesondere Wartung und Reparatur der Fahrzeuge, wird durch ein Netz autorisierter Porsche Händler und autorisierter Porsche Service-Werkstätten gewährleistet. Zusätzlich leisten unabhängige Werkstätten Service an Porsche Fahrzeugen.

PORSCHE stellt zur Diagnose der Fahrzeuge eine Testerhard- und software in ihrer jeweils aktuellen Generation bereit (Porsche Tester).

Die WERKSTATT möchte für die Instandsetzung und Wartung von Porsche Fahrzeugen und Porsche Teilen für Porsche Serienfahrzeuge einschließlich nicht mehr produzierter Modellreihen das von PORSCHE bereitgestellte Diagnosesystem nutzen.

Um den Werkstätten, die derzeit die 3. Generation des Porsche Testers nutzen, den Übergang auf die 4. Generation des Porsche Testers zu erleichtern, hat PORSCHE ein Rückkaufprogramm für Porsche Tester der 3. Generation eingerichtet.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Vertrag:

### **Artikel 1 Vertragsgegenstand**

- 1.1 Der PORSCHE IMPORTEUR schuldet nach Maßgabe dieses Vertrags das Leistungspaket Porsche Tester: Nach Maßgabe dieses Leistungspaketes überlässt der PORSCHE IMPORTEUR der WERKSTATT die Hardware des/der bestellten Porsche Tester(s) inklusive jeweils einem Fahrzeugschnittstellenmodul VCI und – je nach Angebotsumfang – die Hardware einer Messtechnik zur Spannungsmessung („MT“) sowie die Diagnosesoftware für den Porsche Tester. Die Hardware und die Diagnosesoftware des Porsche Testers werden der WERKSTATT nur gemeinsam und bei Abschluss einer Supportlizenz nach Art. 4 überlassen.
- 1.2 Vertragsgegenstand ist die über ein elektronisches Bestellsystem mitgeteilte Anzahl von Porsche Testern, Vehicle Communication Interface und Messtechniken zur Spannungsmessung, sowie die für den Porsche Tester erforderliche Diagnosesoftware und die Instandhaltung der Hardware. Für den Erwerb gelten die jeweils aktuellen, lokalen Preise zzgl. ggf. anfallender Mehrwertsteuer.
- 1.3 Der PORSCHE IMPORTEUR verkauft nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Hardware des/der Porsche Tester(s), VCI und der MT an die WERKSTATT. Der PORSCHE IMPORTEUR erbringt zudem

für diese Hardware entgeltliche Service-Leistungen. Nach Beendigung dieses Vertrags verbleibt die Hardware im Besitz der Werkstatt. Eine Verpflichtung zum Rückkauf der Hardware besteht nicht.

- 1.4 PORSCHE vermietet der WERKSTATT für die Laufzeit dieses Vertrages die Diagnosesoftware, die für den Betrieb des/der Porsche Tester(s) erforderlich ist.
- 1.5 Die Hardware ergibt zusammen mit der Diagnosesoftware ein einheitliches System. Erst durch die Prägung des Testers und der damit verbundenen Anerkennung der AGBs zur Nutzung der Software wird dieses System vervollständigt. Die Diagnosesoftware des Porsche Testers wird der WERKSTATT nur zu dem in diesem Vertrag bezeichneten vertragsmäßigen Gebrauch überlassen.
- 1.6 PORSCHE räumt der WERKSTATT während der Laufzeit dieses Vertrages einfache Nutzungsrechte zum betriebsinternen vertragsgemäßen Gebrauch der unter diesem Vertrag gelieferten Diagnosesoftware gemäß nachfolgendem Art. 6 ein. Das Eigentum und das Immaterialgüterrecht an der Diagnosesoftware und den Datenträgern des/der Porsche Tester(s) verbleiben bei PORSCHE. Eine Verpflichtung zum Rückkauf der Hardware besteht auch dann nicht, wenn das Nutzungsrecht der WERKSTATT an der Software endet.
- 1.7 Die WERKSTATT zahlt für die Überlassung der Diagnosesoftware einen Mietzins nach Maßgabe des nachfolgenden Art. 9.
- 1.8 Rückfragen zur Lieferung des Vertragsgegenstandes und technische Auskünfte werden durch den PORSCHE IMPORTEUR beantwortet. Die Verpflichtungen des PORSCHE IMPORTEURS oder von PORSCHE gemäß diesem Vertrag können durch PORSCHE, den PORSCHE IMPORTEUR oder andere Dritte, deren sich PORSCHE oder der PORSCHE IMPORTEUR zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, erbracht werden.

## **B. Hardware Porsche Tester**

### **Artikel 2 Verkauf der Hardware**

- 2.1 Der Porsche IMPORTEUR verkauft der WERKSTATT die Hardware nebst Anleitung zur Bedienung des Systems.
- 2.2 Die WERKSTATT zahlt an den PORSCHE IMPORTEUR hierfür den ausgewiesenen Preis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sofern im Händlervertrag zwischen WERKSTATT und PORSCHE IMPORTEUR keine abweichende Regelung getroffen ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsstellung fällig.
- 2.3 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Hardware Eigentum des PORSCHE IMPORTEURS. Der Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Hardware ist der WERKSTATT nicht gestattet.

- 2.4 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises gelten die folgenden Regelungen:
- (1) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Hardware ist von der WERKSTATT gesondert zu lagern und darf nicht mit anderen Produkten vermischt oder verbunden werden. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Hardware ist als Eigentum des PORSCHE IMPORTEURS zu kennzeichnen und muss durch die WERKSTATT gegen die üblichen Risiken wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang versichert werden.
  - (2) Die WERKSTATT darf das Eigentum an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Hardware nicht zur Sicherheit an Dritte veräußern, verfügen, verpfänden oder auf andere Weise übertragen. Bei Pfändungen, Ausübung von Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Verfügungen Dritter hat die WERKSTATT den PORSCHE IMPORTEUR hiervon unverzüglich zu unterrichten und den Dritten auf das Eigentum des PORSCHE IMPORTEURS hinzuweisen.

### **Artikel 3 Lieferung der Hardware**

- 3.1 Die WERKSTATT kann die Hardware beim PORSCHE IMPORTEUR abholen oder hat die Möglichkeit sich die Hardware auf eigene Kosten vom PORSCHE IMPORTEUR liefern zu lassen. Darüberhinausgehende Leistungen des PORSCHE IMPORTEURS sind schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 3.2 Als Lieferort der Hardware gilt die oben genannte registrierte Adresse des PORSCHE IMPORTEURS oder ein vom PORSCHE IMPORTEUR anderweitig bezeichneter Ort. Die Gefahr der Zerstörung, Beschädigung oder des Verlustes der Hardware geht mit der Übergabe gemäß vorstehender Ziffer auf die WERKSTATT oder auf den ersten von der WERKSTATT benannten Frachtführer an die WERKSTATT über.
- 3.3 Die WERKSTATT hat vor der Lieferung der Hardware die ihr vom PORSCHE IMPORTEUR zuvor rechtzeitig mitgeteilten Voraussetzungen zu schaffen, die für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der Hardware erforderlich sind.
- 3.4 Zum Nachweis in der Fahrzeugsoftware wird PORSCHE bzw. der PORSCHE IMPORTEUR vor erstmaligem Gebrauch der Hardware durch Prägung die Betriebsnummer der WERKSTATT eingeben, um bei nachfolgenden Arbeiten frühere Diagnosen identifizieren zu können.
- 3.5 PORSCHE und der PORSCHE IMPORTEUR schulden darüber hinaus keine gesonderten Beratungsleistungen.

**Artikel 4**  
**Service-Leistungen für die Hardware**

- 4.1 Der PORSCHE IMPORTEUR wird über die Verpflichtung aus Mängelrechten der WERKSTATT (Gewährleistung) hinaus die Hardware der WERKSTATT im Rahmen der Supportlizenz Instand halten und warten (Servicegebühr i.S.v. Art. 9.1). Wird die Hardware mutwillig oder durch einen Gewaltschaden beschädigt oder zerstört, bestehen keine Ansprüche der WERKSTATT aus Art. 4. Gewaltschäden sind insbesondere abgebrochene Pins bei Anschlüssen, Verschmutzungen durch ausgelaufenes Öl oder ein Bruch des Bildschirms hervorgerufen durch externe Gegenstände.
- 4.2 Der PORSCHE IMPORTEUR ist verpflichtet, über die Verpflichtung aus Mängelrechten der WERKSTATT (Gewährleistung) hinaus gegen Zahlung der Supportlizenz
- 4.2.1 der WERKSTATT innerhalb von drei Werktagen ab vollständiger Meldung eines Defekts beim PORSCHE IMPORTEUR einen nach Wahl von PORSCHE neuen oder aufbereiteten Porsche Tester im Austausch zur Verfügung zu stellen, wobei der PORSCHE IMPORTEUR die Transportkosten und Zölle (Landed Costs) für die gesamte Logistikkette von PORSCHE bis zur WERKSTATT zu tragen hat;
- 4.2.2 diesen Austauschservice bis zur Ablösung durch einen Nachfolgetester aufrecht zu halten;
- 4.2.3 zur Beantwortung von Fragen zum Betrieb der Hardware an Werktagen von 8.00 bis 18.00 Uhr eine Hotline zu betreiben.
- 4.3 Der neue Diagnosetester, der vom PORSCHE IMPORTEUR gemäß Art. 4.2.1 dieses Vertrags an die WERKSTATT zum Austausch des defekten Diagnosetesters geliefert wird, ersetzt den ursprünglichen defekten Diagnosetester. Der neue Diagnosetester wird als einer der Gegenstände dieses Vertrags bezeichnet und die einschlägigen Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrags gelten entsprechend.
- 4.4 Der PORSCHE IMPORTEUR ist berechtigt und verpflichtet, die Diagnosesoftware des Porsche Testers umgehend zu löschen, wenn die WERKSTATT die Hardware an einen Dritten zu verkaufen beabsichtigt (vgl. Art. 8.4).

**C. DIAGNOSESOFTWARE FÜR DIE HARDWARE**

**Artikel 5**  
**Auslieferung der Diagnosesoftware**

- 5.1 Die Diagnosesoftware (PIDT) wird ausschließlich zur Nutzung für die WERKSTATT freigeschaltet. Die Freischaltung erfolgt, sobald der Händler seinem Importeur einen Nachweis erbracht hat, dass mindestens ein Werkstattmitarbeiter über die entsprechende Qualifikation des PT4G zu dessen Nutzung verfügt. Informationen hierfür stehen im PT4G Handbuch oder können aus dem PT4G Web based-Training entnommen werden. Der Nachweis dafür kann beispielsweise durch eine Fortbildungsbescheinigung oder

durch die Bestätigung im Lernpfad über die Porsche Academy (PALMS) erfolgen und wird im Trainingspass dokumentiert. Des Weiteren ist die sichere Handhabung der technischen Service Informationen im Porsche Central Service System (PCSS) nachzuweisen (Art. 8.1).

- 5.2 PORSCHE verpflichtet sich, der WERKSTATT gegen Zahlung des Mietzinses gem. Art. 9.2, jedoch ohne zusätzliche Vergütung, Updates, Upgrades und Nachfolgeversionen der Diagnosesoftware für den Porsche Tester zu überlassen. PORSCHE steht es frei, Updates, Upgrades und Nachfolgeversionen der Diagnosesoftware für den Porsche Tester nach eigener Wahl entweder online oder mittels Datenträger (z.B. USB-Stick, SD-Karte) zur Verfügung zu stellen.

## **Artikel 6** **Gebrauchsüberlassung und Umfang der Nutzungsrechte**

- 6.1 Die Diagnosesoftware wird von PORSCHE zur ausschließlichen Benutzung durch die WERKSTATT und seine Arbeitnehmer überlassen. Die WERKSTATT ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Diagnosesoftware des Porsche Testers nur von ausreichend qualifizierten Mitarbeitern bedient wird. Die Anforderungen an die Mitarbeiter ergeben sich aus Art. 8.1. Die Diagnosesoftware darf nur betriebsintern genutzt werden, d. h. nur für eigene Zwecke und an dem im Vertrag ausgewiesenen Aufstellungsort. PORSCHE wird seine Zustimmung zu einer Nutzung an einem anderen Aufstellungsort der WERKSTATT nicht wider Treu und Glauben verweigern, sofern PORSCHE hierüber informiert wird und die WERKSTATT für jeden Aufstellungsort, an dem die Diagnosesoftware des Porsche Testers genutzt werden soll, nach Maßgabe dieses Vertrages eine Lizenz erworben hat. Der WERKSTATT ist es untersagt, die Diagnosesoftware an einen Dritten zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen oder sonst zu überlassen.
- 6.2 Die Diagnosesoftware des Porsche Testers darf nur zur Reparatur und Wartung von Porsche Serienfahrzeugen verwendet werden.
- 6.3 Es ist der WERKSTATT untersagt, die Diagnosesoftware zur Manipulation der vom Hersteller voreingestellten Fahrzeugdaten, d. h. zur Änderung von Fahrzeugeigenschaften und Fahrzeugdaten zu benutzen. Die WERKSTATT verpflichtet sich, an PORSCHE für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR zu zahlen.
- 6.4 Die Nutzung der Diagnosesoftware ist nur auf einem mit entsprechender Seriennummer spezifizierten Porsche Tester zulässig. Die Diagnosesoftware des Porsche Testers wird nur zusammen mit der Hardware des Porsche Testers abgegeben. Die Diagnosesoftware jedes Porsche Testers ist unverzüglich nach Auslieferung des Porsche Testers auf den Namen der WERKSTATT zu registrieren.
- 6.5 Die WERKSTATT darf keine Sicherungskopie vom Image und den Diagnosedaten auf dem Porsche Tester erstellen. Zum Update der Porsche Fahrzeuge ist es der WERKSTATT gestattet fahrzeugspezifische Daten

(wie bspw. PCM Daten, Navigationsdaten und Testerupdates) über PIUS (Porsche Integrated Update Service) herunterzuladen und auf Porsche spezifische Wechseldatenträger zu speichern. PORSCHE wird auf Anfrage der WERKSTATT zusätzliche Datenträger (z. B. USB-Stick, SD-Karte) liefern, soweit dieses erforderlich ist. Weitere Vervielfältigungen oder eine Weitergabe der Diagnosesoftware, der fahrzeugspezifischen Daten und der Bedienungshandbücher des Porsche Testers an Dritte sind der WERKSTATT nicht gestattet.

- 6.6 Der WERKSTATT ist es untersagt, Änderungen oder Modifikationen der Diagnosesoftware des Porsche Testers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn eine Änderung für die Fehlerberichtigung notwendig ist und PORSCHE sich mit der Berichtigung des Fehlers in Verzug befindet oder die Fehlerbeseitigung ablehnt und/oder wenn die Änderung im Rahmen der Regelung unter nachfolgendem Art. 6.8 erlaubt ist.
- 6.7 Urheberrechtsvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation Porsche Testers und dessen Diagnosesoftware dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt und/oder verändert werden.
- 6.8 Die Dekompilierung der mit der Diagnosesoftware des Porsche Testers überlassenen Programme ist unzulässig, es sei denn, die Dekompilierung ist unerlässlich, um unter den Voraussetzungen und in den Schranken des § 69 e des deutschen UrhG die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen, sofern diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Die WERKSTATT verpflichtet sich, die benötigten Informationen zunächst gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bei PORSCHE anzufordern.
- 6.9 Da für die vertragsgemäße Nutzung des Porsche Testers die Nutzung der Windows Software von Microsoft erforderlich ist, steht die Gebrauchsüberlassung unter der unabdingbaren Voraussetzung der Anerkennung der betreffenden Lizenzbedingungen von Microsoft. Die Anerkennung der jeweiligen Microsoft Software erfolgt elektronisch und separat. Die WERKSTATT verpflichtet sich deshalb, die im Microsoft-Software-Lizenzvertrag in Anlage 1 enthaltenen Lizenzbedingungen, die Bestandteil des vorliegenden Vertrages werden, einzuhalten. Die WERKSTATT bestätigt, dass sie diese Lizenzbedingungen vor Unterzeichnung des Vertrages zur Kenntnis genommen hat.

## **Artikel 7** **Änderung des Porsche Testers und Updates**

- 7.1 PORSCHE ist berechtigt, Änderungen an der Diagnosesoftware des Porsche Testers vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung oder Verbesserung des Porsche Testers dienen. PORSCHE wird die Diagnosesoftware nach seinem Ermessen aktualisieren. Die Diagnosesoftware muss aus Gründen der Sicherheit stets in der letzten verfügbaren Updateversion verwendet werden.

- 7.2 PORSCHE behält sich vor, entsprechend den technischen Anforderungen seiner Fahrzeugmodelle den Porsche Tester jederzeit durch geeignete Nachfolgesysteme abzulösen. In diesem Fall ist PORSCHE berechtigt die weitere Nutzbarkeit des Porsche Testers durch ein Update zu unterbinden.
- 7.3 PORSCHE wird der WERKSTATT entsprechend Art. 5.2 Updates für die Diagnosesoftware des Porsche Testers unaufgefordert zur Verfügung stellen, sobald diese zur Auslieferung bereitstehen. Die WERKSTATT ist verpflichtet, die Updates nach Art. 7.1 und 7.2 abzunehmen und zu installieren.

## **D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 8 Pflichten der Werkstatt**

- 8.1 Die WERKSTATT ist verpflichtet, mindestens einen ausreichend qualifizierten festen Mitarbeiter zu beschäftigen, der das PCSS, insbesondere die zugehörige Diagnosesoftware, umfassend versteht und für den sachgerechten Gebrauch des Porsche Testers inklusive seiner Diagnosesoftware in angemessenem Umfang geschult ist. Hierzu muss die WERKSTATT nachweisen, dass der Mitarbeiter über die Qualifikation verfügt, das PCSS zu handhaben. Die Kosten der Schulung trägt die WERKSTATT.
- 8.2 Die WERKSTATT ist verpflichtet, die Hardware innerhalb von 3 (drei) Werktagen zu überprüfen und PORSCHE Mängel und technische Störungen unverzüglich zu melden. Die WERKSTATT ist dabei verpflichtet, Art, Umfang und Auswirkung der Mängel so konkret wie möglich schriftlich darzulegen. Sie wird die Hinweise von PORSCHE zur Problemanalyse im Rahmen des ihr Zumutbaren berücksichtigen und alle ihr vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Informationen an PORSCHE weiterleiten. Ist die WERKSTATT ihrer vorgenannten Prüfungs- und Meldungspflicht nicht nachgekommen, gilt Artikel 4.5, 2. Satz dieses Vertrags.
- 8.3 Die WERKSTATT ist verpflichtet, vor der ersten Benutzung die auf dem Porsche Tester hinterlegte Betriebsnummer zu überprüfen. Entspricht die Betriebsnummer nicht der tatsächlichen Betriebsnummer, darf der Porsche Tester nicht verwendet werden. Der PORSCHE IMPORTEUR ist darüber unverzüglich zu unterrichten.
- 8.4 Die WERKSTATT ist verpflichtet, vor einem Verkauf der Porsche Tester Hardware an Dritte, dem PORSCHE IMPORTEUR zu ermöglichen, die Diagnosesoftware zu löschen. Zu diesem Zweck hat die WERKSTATT den Porsche Tester vor Verkauf und Übergabe an den Dritten an den PORSCHE IMPORTEUR zu übersenden. Die WERKSTATT verpflichtet sich, an PORSCHE für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese

Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR zu zahlen.

- 8.5 Bei Verlust oder Diebstahl des Porsche Testers ist die Werkstatt verpflichtet, dem PORSCHE IMPORTEUR die Seriennummer des abhanden gekommenen Porsche Testers mitzuteilen, damit dieser den Porsche Tester sperren und eine etwaige missbräuchliche Verwendung unterbinden kann.

## **Artikel 9 Vergütung und Konditionen**

- 9.1 Die WERKSTATT ist verpflichtet, den ausgewiesenen Kaufpreis für die Hardware des Porsche Testers und die ausgewiesene Servicegebühr an den PORSCHE IMPORTEUR zu zahlen. Die Servicegebühr wird pro Tester fällig, wird rückwirkend für die vorangegangene Nutzungsperiode fakturiert und ist nach Rechnungserhalt entsprechend den Zahlungsbedingungen gemäß Art. 2.2 zu zahlen. PORSCHE ermächtigt den PORSCHE IMPORTEUR hiermit dazu, den Kaufpreis und die Servicegebühr im eigenen Namen, aber für Rechnung von PORSCHE einzuziehen; diese Ermächtigung ist jederzeit widerruflich.
- 9.2 Für die Überlassung der Diagnosesoftware des Porsche Testers zahlt die WERKSTATT den festgelegten Mietzins an PORSCHE. Die Höhe des Mietzinses wird pro Betriebsnummer fällig und ist unabhängig von der Anzahl an Porsche Diagnosetestern in der WERKSTATT. Der Mietzins wird rückwirkend für die vorangegangene Nutzungsperiode fakturiert und ist nach Rechnungserhalt entsprechend den Zahlungsbedingungen gemäß Art. 2.2 zu zahlen. PORSCHE ermächtigt den PORSCHE IMPORTEUR hiermit dazu, den Mietzins im eigenen Namen, aber für Rechnung von PORSCHE einzuziehen; diese Ermächtigung ist jederzeit widerruflich.
- 9.3 Wird ein Porsche Tester vor oder an dem 15. eines Monats geprägt, ist die WERKSTATT verpflichtet für diesen Tester und diesen Monat die Servicegebühr und den Mietzins für die Überlassung der Diagnosesoftware in voller Höhe zu entrichten. Erfolgt die Prägung nach dem 15. eines Monats, schuldet die WERKSTATT für diesen Tester und diesen Monat keine Servicegebühr und keinen Mietzins für die Überlassung der Diagnosesoftware.
- 9.4 PORSCHE ist berechtigt, unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten den Mietzins für die Diagnosesoftware als auch die Servicegebühr zu ändern, sofern und soweit sich ihre für die Erhaltung beider die anfallenden Entwicklungs-, Lizenz-, Material- und/oder Personalkosten geändert haben.
- 9.5 Die technische Beratung und/oder Hilfeleistung bei Nachfragen zu Funktionalitäten auf dem Porsche Tester ist durch die gemäß den Art. 9.1 und 9.2 zu zahlende Servicegebühr abgedeckt.
- 9.6 Die WERKSTATT/der PORSCHE IMPORTEUR trägt sämtliche Steuern und Abgaben, die aus diesem Vertrag resultieren. Der Einbehalt von Steuern für PORSCHE (insbes. die Quellensteuer) ist PORSCHE unverzüglich

durch Vorlage einer entsprechenden Quellensteuerbescheinigung nachzuweisen. Die Quellensteuerbescheinigung ist im Original per Post zusammen mit einer Kopie der dazugehörigen Rechnung an die Porsche AG (Steuerabteilung/FFS, Porscheplatz 1, D-70435 Stuttgart) zu senden.

PORSCHE, der PORSCHE IMPORTEUR und die WERKSTATT werden alle wirtschaftlich angemessenen und vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um eine evtl. anfallende Quellensteuer zu reduzieren bzw. soweit möglich auf deren Erhebung verzichten zu können. Die WERKSTATT/der PORSCHE IMPORTEUR wird diesbezüglich PORSCHE die Informationen und Formulare zur Verfügung stellen, die für eine solche Reduzierung bzw. den Verzicht auf Erhebung der Quellensteuer erforderlich sind. PORSCHE wird im Gegenzug die entsprechenden Formulare (wie z.B. eine Ansässigkeitsbescheinigung) nach Bestätigung der WERKSTATT wieder zuleiten.

## **Artikel 10 Mängelrechte**

- 10.1 PORSCHE gewährleistet mangelfreie Lieferung der Diagnosesoftware des Porsche Testers sowie die sach- und fachgerechte Leistung der zugehörigen Diagnosesoftware. Sämtliche Eigenschaften der von PORSCHE geschuldeten Leistungen werden abschließend durch diese Vertragsbedingungen bestimmt. Als Mängel im Sinne der Bestimmungen des Art. 10.1 gelten nur wesentliche Fehler. Angaben zu geschuldeten Leistungen stellen im Zweifel nur dann eine Zusicherung oder Garantie von Eigenschaften dar, wenn dies dem Wortlaut nach ausdrücklich erklärt ist.
- 10.2 Mängelrechte der WERKSTATT gegenüber PORSCHE und dem PORSCHE IMPORTEUR sind ausgeschlossen, soweit die WERKSTATT ihren Verpflichtungen gemäß vorstehendem Art. 8.2 nicht oder nicht vollständig nachkommt.
- 10.3 Mängel des überlassenen Porsche Testers einschließlich der Bedienungshandbücher und sonstiger Unterlagen werden nach entsprechender Rüge des Mangels durch die WERKSTATT von PORSCHE bzw. dem PORSCHE IMPORTEUR innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von PORSCHE bzw. des PORSCHE IMPORTEURS durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung stehen der WERKSTATT vorbehaltlich der Regelungen in Art. 10 und 11 die gesetzlichen Mängelrechte zu.
- 10.4 Das Kündigungsrecht der WERKSTATT wegen Nichtgewährung des Gebrauchs der vermieteten Diagnosesoftware nach § 543 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.
- 10.5 Der WERKSTATT stehen keine Mängelrechte zu, sofern die WERKSTATT den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass die WERKSTATT nachweist, dass diese Änderung für den

Mangel nicht ursächlich ist.

- 10.6 Die kaufrechtlichen Mängelrechte verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung von PORSCHE bzw. dem PORSCHE IMPORTEUR beruhen. Die Ansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben hiervon unberührt.

#### **Artikel 11 Haftungsbeschränkung**

- 11.1 PORSCHE und der PORSCHE IMPORTEUR haften für einfache Fahrlässigkeit bei Verzug, objektiver oder subjektiver Unmöglichkeit, anfänglichem Unvermögen und sonstigen Formen verschuldensabhängiger Haftung nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, d. h. solche Pflichten, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglichen und auf die die WERKSTATT vertraut hat und vertrauen durfte und/oder deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflicht), und zwar nach folgenden Maßgaben:
- Die Haftung ist der Art und der Höhe nach auf solche vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt, mit deren Entstehung die Parteien bei Vertragsschluss aufgrund der ihnen zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen rechnen mussten.
  - Sofern PORSCHE bzw. der PORSCHE IMPORTEUR und die WERKSTATT hierüber eine individuelle Vereinbarung getroffen haben, ist die Haftung der Höhe nach auf einen entsprechenden Betrag begrenzt. Auch ohne eine solche Vereinbarung ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf maximal das Fünffache der jährlichen Vergütung nach Maßgabe von Art. 9 für alle Schadensereignisse innerhalb des jeweiligen Vertragsjahres.
- 11.2 PORSCHE und der PORSCHE IMPORTEUR haften entsprechend nur für die grobe Fahrlässigkeit und/oder für Vorsatz ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder leitenden Angestellten während Erfüllung ihrer Pflichten für PORSCHE und den PORSCHE IMPORTEUR im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Für die grobe Fahrlässigkeit sonstiger Erfüllungsgehilfen haften PORSCHE und der PORSCHE IMPORTEUR nur im Umfang und nach Maßgabe der Haftung für einfache Fahrlässigkeit gemäß Art. 11.1.
- 11.3 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen des Fehlens zugesicherter oder garantierter Eigenschaften oder aufgrund von Garantien im Sinne des § 443 BGB oder § 639 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

#### **Artikel 12 Haftungsfreistellung bei Missbrauch des Systems**

- 12.1 Die WERKSTATT stellt PORSCHE hinsichtlich aller Kosten, Schäden oder sonstiger Verluste jeglicher Art (inklusive Kosten der Rechtsverfolgung) frei, die daraus resultieren, dass die WERKSTATT den Porsche Tester oder die Diagnosesoftware entgegen den Bestimmungen von Art. 6.1, 6.2, 6.3 und 6.6 gebraucht und/oder für andere als die in dem Bedienungshandbuch vorgesehenen Zwecke missbraucht. Das gilt nicht, falls die Haftung aus dem Verantwortungsbereich von PORSCHE resultiert.
- 12.2 Weitergehende Ansprüche von PORSCHE gegen die WERKSTATT bleiben von der Haftungsfreistellung gemäß Art. 12.1 unberührt.

### **Artikel 13 Vertragslaufzeit**

- 13.1 Der Vertrag über die Diagnosesoftware und die Serviceleistungen gem. Art. 4 wird unbefristet abgeschlossen. Der Vertrag endet mit einer Frist von 3 Monaten ab Zugang der Kündigung einer der Vertragsparteien.
- 13.2 Bei Neuentwicklungen bzw. Umstellungen des bestehenden Porsche Testers wird PORSCHE der WERKSTATT binnen einer angemessenen Frist mitteilen, dass ein neues System zum Einsatz kommt. Die WERKSTATT ist berechtigt, dieses neue System aufgrund eines neu abzuschließenden Vertrages zu beziehen. Mit der Veröffentlichung eines neuen Systems werden keine weiteren Softwareaktualisierungen des bis dahin geltenden Systems erfolgen. PORSCHE ist zudem berechtigt, mit der Ankündigung und Einführung eines solchen neuen Systems den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.
- 13.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von Art. 13.1 unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für PORSCHE insbesondere vor,
- wenn die WERKSTATT den Porsche Tester zur unzulässigen Einstellung von Fahrzeugeigenschaften und Fahrzeugdaten missbraucht;
  - wenn die WERKSTATT die Diagnosesoftware unbefugt einem Dritten überlässt;
  - wenn die WERKSTATT die in Art. 6 festgelegten Nutzungsrechte in sonstiger Weise überschreitet;
  - wenn die WERKSTATT für mehr als zwei Monate mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines nicht unerheblichen Teils des Mietzinses in Verzug ist;
  - wenn die WERKSTATT gegen die in Art. 16 aufgeführte Geheimhaltungspflicht verstößt;
  - wenn ein Dritter aufgrund eines gegen die WERKSTATT gerichteten Vollstreckungstitels die Zwangsvollstreckung in die Diagnosesoftware bzw. die Nutzungsrechte der WERKSTATT betreibt;
  - wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der WERKSTATT eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

13.4 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **Artikel 14 Folgen der Vertragsbeendigung und Rückgabe**

- 14.1 Bei Vertragsende ist die WERKSTATT verpflichtet, PORSCHE die Diagnosesoftware unverzüglich zurückzugeben. Die Verpflichtung umfasst die Rückgabe der überlassenen Diagnosesoftware auf den Original-Datenträgern einschließlich der Bedienungshandbücher und Sicherungskopien. Eine Verpflichtung von Porsche zur Rücknahme des Porsche Testers besteht nicht. Im Falle einer etwaigen Rücknahme des Porsche Testers steht es Porsche frei ein angemessenes Rückkaufangebot zu unterbreiten.
- 14.2 Mit Vertragsende erlöschen die Nutzungsrechte der WERKSTATT an der Diagnosesoftware. Gegebenenfalls erstellte Kopien der von PORSCHE überlassenen Diagnosesoftware sind vollständig und endgültig zu löschen. PORSCHE ist berechtigt, durch Mitarbeiter oder beauftragte Sachverständige zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten in den Räumen der WERKSTATT zu überprüfen, ob die WERKSTATT ihrer Pflicht zur Löschung von Kopien der Diagnosesoftware nachgekommen ist.
- 14.3 Die Pflichten der WERKSTATT gemäß den Art. 12 und 16 dieses Vertrages bleiben von der Beendigung des Vertrages unberührt.
- 14.4 Die Regelung des § 545 BGB findet keine Anwendung.

#### **Artikel 15 Rückkaufangebot Porsche Tester 3. Generation**

- 15.1 PORSCHE bietet der WERKSTATT hiermit an, die Porsche Tester der 3. Generation (PT3G) zu den nachfolgenden Bedingungen zurückzukaufen. Das Rückkaufangebot kann von der WERKSTATT innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung angenommen werden, spätestens aber am 31.03.2023.
- 15.2 Die WERKSTATT kann PORSCHE voll funktionsfähige PT3G-Geräte, die bei Abschluss dieses Vertrags in ihrer WERKSTATT tatsächlich verwendet werden, zu vorab festgelegten Konditionen zum Rückkauf anbieten. Die PT3G-Geräte müssen von PORSCHE oder dem PORSCHE IMPORTEUR bezogen worden sein, und es muss eine bei Abgabe des Rückkaufsangebots aktive Lizenz für die Servicegebühr und Diagnosesoftware bestehen. Die WERKSTATT muss die vorstehenden Voraussetzungen nachweisen.
- 15.3 PORSCHE ist verpflichtet, Rückkaufangebote anzunehmen, die die in Art. 15.2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.

15.4 Die WERKSTATT erhält rechtzeitig nähere Anweisungen über die logistische Abwicklung des Rückkaufs, in welchen auch die Rücksendeadresse der PT3G-Geräte angegeben ist. Nach Zugang und Prüfung der PT3G-Geräte erteilt PORSCHE bzw. der PORSCHE IMPORTEUR der WERKSTATT eine Gutschrift über den Kaufpreis für die PT3G-Geräte. Der Kaufpreis für die PT3G-Geräte versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und beträgt für Tester, die:

- zwischen 2015 – 2018 gekauft wurden, 12,5% des zum Kaufzeitpunkts gültigen Kaufpreises
- in 2019 gekauft wurden, 25% des zum Kaufzeitpunkt gültigen Kaufpreises
- in 2020 gekauft wurden, 50% des zum Kaufzeitpunkt gültigen Kaufpreises
- in 2021 gekauft wurden, 75% des zum Kaufzeitpunkt gültigen Kaufpreises.

Der aus dem Rückkauf folgende Kaufpreis wird von PORSCHE bzw. dem PORSCHE IMPORTEUR auf das von der WERKSTATT genannte Konto überwiesen.

#### **Artikel 16 Geheimhaltung**

16.1 Die WERKSTATT verpflichtet sich, über die Unterlagen, die sie zusammen mit dem Porsche Tester erhält oder einsieht, und sonstige als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren und/oder diese Dritten nicht preiszugeben. Die WERKSTATT wird alle von PORSCHE bzw. dem PORSCHE IMPORTEUR erhaltenen Unterlagen so aufbewahren, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können. Die WERKSTATT wird ihren Mitarbeitern eine entsprechende Geheimhaltungspflicht auferlegen.

16.2 Die Geheimhaltungspflicht gemäß Art. 16.1 gilt zeitlich unbefristet. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Art. 16.1 gilt nicht

- gegenüber solchen Personen, die gesetzlich oder aufgrund Gestattung von PORSCHE zur Kenntnisnahme befugt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- für solche Veröffentlichungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher Anordnungen von der WERKSTATT verlangt werden,
- für solche Unterlagen und/oder Informationen, die allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dieses von der WERKSTATT zu vertreten ist,
- für solche Unterlagen und/oder Informationen, die der WERKSTATT durch Preisgabe von einem zur Bekanntgabe berechtigten Dritten bekannt werden,

und/oder,

- soweit die Geheimhaltungspflicht der Geltendmachung von Ansprüchen der WERKSTATT entgegensteht.

Das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen hat die WERKSTATT zu beweisen.

- 16.3 Die WERKSTATT verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflicht gemäß Art. 16.1, sei es durch die WERKSTATT oder durch einen Mitarbeiter der WERKSTATT, an PORSCHE und den PORSCHE IMPORTEUR eine von PORSCHE und dem PORSCHE IMPORTEUR nach billigem Ermessen festzusetzenden Vertragsstrafe von bis zu 10.000,00 EUR zu zahlen, die im Streitfall vom Landgericht Stuttgart zu überprüfen ist. PORSCHE behält sich vor, einen über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz geltend zu machen.

#### **Artikel 17 Datenschutz**

Alle Parteien verpflichten sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. PORSCHE wird die WERKSTATT insbesondere darauf hinweisen, wenn diese für die Übermittlung von Daten die Einwilligung bei den betroffenen Personen einholen muss. Die WERKSTATT wird Weisungen von PORSCHE, eine Einwilligung bei den betroffenen Personen einzuholen, befolgen.

## Artikel 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Dieser Vertrag begründet kein Recht der WERKSTATT, sich als Porsche (Service) Zentrum oder sonst als autorisierte oder anerkannte Porsche Werkstatt zu bezeichnen und/oder den geschützten Porsche Schriftzug oder sonstige Porsche Marken und/oder Porsche Außenidentifikationsmittel zu verwenden.
- 18.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 18.3 Keine der beiden Parteien darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. PORSCHE ist jedoch zur Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten auf mit PORSCHE im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen auch ohne Zustimmung der WERKSTATT berechtigt. PORSCHE hat das Recht, bei der Leistungserbringung aufgrund dieses Vertrages Subunternehmer zu beauftragen.
- 18.4 Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe in eigenen oder dritten Betrieben, Terrorakte, Epidemien, Unruhen, staatliche oder behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die einer Partei ihre Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer betroffenen Leistungspflicht und Obliegenheit. Die Parteien werden sich über den Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich unterrichten und, soweit erforderlich, die Verpflichtungen während der Dauer solcher Ereignisse den veränderten Verhältnissen anpassen.
- 18.5 Die WERKSTATT ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Entsprechendes gilt für durch die WERKSTATT geltend gemachte Zurückbehaltungsrechte.
- 18.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, eine rechtswirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 18.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).

18.8 Diese Vereinbarung wird in chinesischer und deutscher Sprache ausgeführt. Im Fall von Widersprüchen ist die deutsche Ausführung maßgeblich.

#### 18.9 Streitbeilegung

- (1) Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden durch freundschaftliche Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt. Wenn innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Entstehen der Streitigkeit keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, wird die Streitigkeit schließlich einem Schiedsgericht der China International Economic and Trade Arbitration Commission, Shanghai Sub-Commission (im Folgenden als „CIETAC“ bezeichnet), zur Schlichtung gemäß der am Tag des Antrags auf ein Schiedsverfahren geltenden Schiedsgerichtsordnung der genannten Schiedskommission vorgelegt. Der Ort des Schiedsverfahrens ist in Shanghai, VR China. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus 3 (drei) Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei, PORSCHE und der PORSCHE IMPORTEUR als eine Partei und die WERKSTATT als die andere Partei, ernennt 1 (einen) Schiedsrichter. Die beiden erstgenannten Schiedsrichter wählen den dritten Schiedsrichter, der weder chinesischer noch deutscher Staatsangehörigkeit sein darf und als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungiert. Bestellt eine Partei ihren Schiedsrichter nicht innerhalb von 1 (einem) Monat nach Erhalt der Schiedsbekanntmachung oder können sich die beiden erstgenannten Schiedsrichter nicht innerhalb von 1 (einem) Monat nach ihrer Bestellung auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichts einigen, so wird der jeweilige Schiedsrichter oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts vom Vorsitzenden des CIETAC ernannt.
- (3) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien bindend. Die Schiedsgerichtsgebühr und die angemessenen Kosten der siegreichen Partei, einschließlich der Anwaltskosten, werden von der unterlegenen Partei getragen, sofern das Schiedsgericht nichts anderes beschließt. Während des Schiedsverfahrens werden die Parteien diesen Vertrag mit Ausnahme der strittigen Bestimmungen weiterhin erfüllen.

**Folgende Anlagen sind integraler Bestandteil des Vertrages:**

**Anlage 1: Microsoft Software-Lizenzvertrag Windows 10 Enterprise**

**Für PORSCHE:**

....., den.....

(Ort)

(Datum)

.....

(Name, Position, Unterschrift)

---

**Für den PORSCHE IMPORTEUR:**

....., den.....

(Ort)

(Datum)

..... (Firmenstempel)

---

**Für die WERKSTATT:**

....., den.....

(Ort)

(Datum)

..... (Firmenstempel)

(Firmenbezeichnung)

Convenience Translation  
Only the original German version is binding

购买和许可合同  
保时捷诊断系统  
更新时间：2021.12.17

协议各方

Dr. Ing. h. c. F. Porsche AG  
Porscheplatz 1  
70435 Stuttgart  
德意志联邦共和国  
税号：DE147 799 625

- 以下简称“保时捷” -

公司名称  
街道，门牌号：  
邮编：  
注册地址：  
国家：  
统一社会信用代码：

- 以下简称“保时捷进口商” -

一方

与

公司名称：沧州轩宇睿力汽车销售服务有限公司  
街道，门牌号：  
邮编：  
注册地址：河北省沧州市浮阳大道与临海路交叉口西北角  
国家：中国  
统一社会信用代码：91130903MA0A66HP88  
公司编码：7002220

- 以下简称“修理厂” -

另一方



## 目录

A. 引言	3
序言	3
第 1 条 合同标的	3
B. 保时捷检测仪硬件	4
第 2 条 硬件的销售	4
第 3 条 硬件的交付	4
第 4 条 硬件的维修服务	5
C. 硬件的诊断软件	6
第 5 条 诊断软件的交付	6
第 6 条 使用转让和使用权的范围	6
第 7 条 保时捷检测仪的更改和更新	7
D. 一般条款	7
第 8 条 修理厂的义务	7
第 9 条 付款和供货条件	8
第 10 条 瑕疵权	9
第 11 条 责任限制	10
第 12 条 滥用系统时的责任免除	10
第 13 条 合同期限	10
第 14 条 合同终止的后果和返还	11
第 15 条 第 3 代保时捷检测仪回购要约	11
第 16 条 保密	12
第 17 条 数据保护	13
第 18 条 最后条款	13

## A. 引言

保时捷是一家居于领先地位的运动型汽车制造商。保时捷授权经销商和保时捷授权维修站网络将为车辆的销售和服务，尤其是保养和维修提供保障。此外，保时捷可为保时捷车辆提供服务。

保时捷为车辆诊断提供相应最新一代的检测仪硬件及软件（保时捷检测仪）。

修理厂希望使用由保时捷提供的诊断系统对保时捷车辆及保时捷量产车、包括不再进行生产的车型系列的保时捷部件进行维修和保养。

为了使目前使用第3代保时捷检测仪的修理厂能够轻松完成向第4代保时捷检测仪的过渡，保时捷为第3代保时捷检测仪设立了回购计划。

有鉴于此，各方签订合同如下：

### 第1条 合同标的

- 1.9 保时捷进口商根据本合同的规定提供保时捷检测仪服务包：根据本服务包的规定，保时捷进口商向修理厂提供所订购保时捷检测仪的硬件，包括相应的VCI车辆接口模块和（视报价范围而定）用于电压测量的测量技术硬件（“MT”）和保时捷检测仪的诊断软件。保时捷检测仪的诊断软件只能一起、并且是在根据合同第4条签订有支持许可的情况下，提供给修理厂。
- 1.10 合同标的为通过电子订购系统所告知数量的保时捷检测仪、VCI和MT。此外，还包括保时捷检测仪所需的诊断软件和硬件维修。对于购买，适用当地最新的相应价格，不含任何可能因此产生的增值税。
- 1.11 保时捷进口商按照以下条款的规定向修理厂出售保时捷检测仪的硬件、VCI和MT。此外，保时捷进口商还为这些硬件提供付费服务。本合同终止后，硬件仍为修理厂所占有。不存在硬件回购义务。
- 1.12 在本合同期限内，保时捷向修理厂出租对于运行保时捷检测仪所必需的诊断软件。
- 1.13 硬件与诊断软件共同形成了一个统一的系统。检测仪的压印以及接受相关的软件使用一般商业条款才能使这一系统变得完整。仅限修理厂将保时捷检测仪的诊断软件用于本合同中标明的合同用途。

- 1.14 在本合同期限内，保时捷赋予修理厂简所提供的诊断软件。保时捷保留对保时捷检测仪诊断软件和数据载体的所有权和知识产权。当修理厂对软件的使用权利终止时，也不存在硬件的回购义务。
- 1.15 修理厂根据下列第 9 条的规定为获得诊断软件支付租金。
- 1.16 有关合同标的交付的问题以及技术信息将由保时捷进口商解答。保时捷进口商或保时捷在本合同项下的义务可由保时捷、保时捷或保时捷进口商为履行其义务而使用的其他第三方履行。

## B. 保时捷检测仪硬件

### 第 2 条 硬件的

- 2.5 保时捷进口商向修理厂销售硬件，附带系统的操作说明书。
- 2.6 修理厂为此向保时捷进口商支付标示价格，并加上法定的增值税。只要修理厂与保时捷进口商之间的销售合同没有另行规定，则应自开票之日起 4 周内完成货款支付。
- 2.7 在完成全额付款之前，保时捷进口商保留对硬件的所有权。修理厂不得转售受所有权保留约束的硬件。
- 2.8 在所有权保留期间且直至全额付清购买价，适用下列规定：
- (1) 受所有权保留约束的硬件应由修理厂单独存放，并且不得与其他产品混淆或混合，且应标注为保时捷进口商的财产，且修理厂应按惯例为这些硬件投保火灾险、盗窃险和水险等常见险种。
  - (2) 修理厂不得出售、处置、质押或以其他方式转移受所有权保留约束的硬件的所有权，作为提供给第三方的担保。如受所有权保留约束的硬件发生扣押、扣留或其他妨碍修理厂行使所有权的情况，修理厂应及时通知保时捷进口商，并向第三方指明保时捷进口商享有所有权。

### 第 3 条 硬件的交付

- 3.6 修理厂可以从保时捷进口商处取走硬件，或者可以由保时捷进口商送交硬件，费用自理。如需保时捷进口商提供额外服务，必须经由合同双方书面约定并单独付费。

- 3.7 硬件的交付地点为上文所载保时捷进口商的注册地点。硬件的毁损或灭失之风险应在其根据前述条款的规定交付给修理厂或交付给由修理厂指定的第一承运人后转移给修理厂。
- 3.8 在交付硬件之前，修理厂必须创造出事先由保时捷进口商及时告知、对于硬件运行准备所必要的先决条件。
- 3.9 为了验证车辆软件，保时捷或保时捷进口商会在首次使用硬件前通过压印的方式给修理厂的公司编码，以便在后续工作中能够识别出之前的诊断。
- 3.10 保时捷和保时捷进口商没有提供除此之外的任何其他咨询服务的义务。

#### 第 4 条 硬件的维修服务

- 4.5 除对修理厂瑕疵权利的义务（质保）外，保时捷支持许可的框架内为修理厂的硬件提供检修和维护（服务费参照第 9.1 条）。如果硬件在修理过程中因修理而造成损坏，修理厂享有第 4 条中赋予的请求权。暴力破坏主要包括连接处的销钉断裂、漏油造成污染或外部物体造成屏幕破裂。
- 4.6 除对修理厂瑕疵权利的义务（质保）外，保时捷进口商还有义务在付费支持许可的框架内
- 4.6.1 于修理厂向保时捷进口商完整报告缺陷之日起的三个工作日内，为其更换一个由保时捷选择的全新或是修复好的保时捷检测仪，同时由保时捷进口商承担从保时捷运送到修理厂的整个物流链的运输费用和关税（到岸费用）；
- 4.6.2 于使用后继检测仪替换之前，延续这项更换服务；
- 4.6.3 于工作日的 8 点至 18 点开通热线电话，解答关于硬件操作的问题。
- 4.7 由保时捷进口商根据本合同第 4.2.1 条规定交付给修理厂用于更换有缺陷的诊断检测仪的新诊断检测仪，将替换原来有缺陷的诊断检测仪。新的诊断检测仪将作为本合同的标的之一，相应地适用本合同的相关条款和条件。
- 4.8 如果修理厂要将硬件卖给第三方，保时捷进口商有权利并且有义务立即删除保时捷检测仪的诊断软件（参见第 8.4 条）。

c. 硬件的

第 5 条  
软件的交付

- 5.3 诊断软件 (PIDT) 仅供修理厂使用而激活。只要经销商向自己的进口商或修理厂员工工具准备使用 PT4G 的相应资质, 就可得到激活。相关信息可参阅 PT4G 手册, 或是 PT4G 在线培训。例如, 可以通过培训证书或是保时捷学院 (PALMS) 学习路径中的确认进行资质证明, 然后会记录在培训通行证中。此外, 还要在保时捷中央服务系统 (PCSS) 中进行技术服务信息的安全处理证明 (第 8.1 条)。
- 5.4 保时捷承诺在收到修理厂的租金后, 向其提供用于保时捷检测仪的诊断软件, 并不再额外收费。保时捷有权自行选择, 是在线或者通过数据载体 (例如 U 盘) 提供保时捷检测仪诊断软件的更新、升级和后续版本。

第 6 条  
提供使用和使用权的范围

- 6.10 保时捷仅将诊断软件提供给修理厂。修理厂有义务提供足够资质的员工操作保时捷检测仪的诊断软件。对员工的要求参见第 8.1 条。诊断软件仅限在内部使用, 即, 仅限于本厂的目的并在合同中指定的安装地点使用。只要向保时捷进行相应告知, 并且修理厂根据本合同的规定为每一个要使用保时捷检测仪的安装地点获取许可, 保时捷便不会恶意拒绝同意修理厂在其他安装地点进行使用。严禁修理厂将诊断软件出租、出借、出售或以其他方式提供给第三方。
- 6.11 仅限将保时捷检测仪的诊断软件用于保时捷量产车的维修和保养。
- 6.12 严禁修理厂使用诊断软件操纵由制造商预编程, 不得用于更改车辆性能和修改。修理厂承诺就每次违反该项义务应向保时捷支付 10,000.00 欧元违约金。
- 6.13 只允许在具有相应序列号的指定保时捷检测仪上使用诊断软件。保时捷检测仪的诊断软件仅与保时捷检测仪的硬件一起交付。每一台保时捷检测仪的诊断软件都必须在交付保时捷检测仪后立即以修理厂的名义完成注册。
- 6.14 修理厂不得创建保时捷检测仪上图像和诊断数据的备份。进行保时捷车辆的更新时, 修理厂可以通过 PIUS (保时捷综合更新服务) 下载车辆特定的数据 (例如 PCM 数据、导航数据和检测仪更新) 并将其保存在保时捷指定的可移动媒体上。如有必要, 保时捷会根据修理厂的要求提供额外的数据载体 (例如 U 盘、SD 卡)。修理厂不得将诊断软件、车辆特定数据和保时捷检测仪的操作手册复制或转交给第三方。

6.15 严禁修理厂更改或修改保时捷检测仪的诊断软件。此项不适用于因为纠错需要更改以及保时捷延迟纠错或拒绝除错和/或根据下列第 6.8 条规定中的内容允许进行更改的情况。

6.16 在任何情况下都不得去除和/或更改版权号及其他用于识别保时捷检测仪及其诊断软件的标志。

6.17 不允许对随保时捷检测仪诊断软件一起提供的程序进行反编译，除非反编译对于根据德国《著作权法》§ 69 e 的条件和限制、获取用于建立独立计算机程序互操作性所必要的信息（如果这些信息无法利用其他方式获取）必不可少。修理厂承诺首先向保时捷索取所需信息并支付费用补偿。

6.18 由于按合同使用保时捷检测仪需要使用 Microsoft 的 Windows 操作系统，提供使用还受到接受相关 Microsoft 许可条件这一重要前提的约束。将以电子方式向修理厂提供 Microsoft 许可条件。修理厂承诺将遵守附件 1 中 Microsoft 软件许可协议所包含的许可条件，这些许可条件也是本合同的组成部分。修理厂确认在签署合同之前已经知晓这些许可条件。

7.4 只要更改是用于维护或改进保时捷检测仪，保时捷便有权对保时捷检测仪的诊断软件进行更改。保时捷将自行决定是否更新诊断软件。出于安全原因，必须始终使用最新可用更新版本的诊断软件。

7.5 保时捷保留根据自己车型的技术要求，随时以适当的后继系统替代保时捷检测仪的权利。在这种情况下，保时捷有权禁止通过更新获得保时捷检测仪的继续使用权。

7.6 一旦做好交付准备，保时捷便会根据第 5.2 条主动向修理厂提供保时捷检测仪诊断软件的更新。修理厂有义务根据第 7.1 和 7.2 条接收并安装更新。

#### D. 一般条款

### 第 8 条 修理厂的义务

8.6 修理厂有义务雇用至少一名具备足够资质的固定员工，这位员工全面理解 PCSS，特别是相关诊断软件，并接受过关于正确使用保时捷检测仪及其诊断软件的适当培训。为此，修理厂必须证明该员工具备操作 PCSS 的资质。培训费用由修理厂承担。

PCN用章申请流程-Edu  
PCN用章申请流程-Edservice.com  
inslation  
sche-cloudservice.com  
Only the original German version is binding

- 8.7 修理厂有义务在硬件交付后 3（三）个工作日内将缺陷和技术故障报告给保时捷进口商。当修理厂在检查过程中发现缺陷时，修理厂有义务以书面形式尽可能具体地描述缺陷的程度和影响。修理厂有义务在保时捷进口商的范围内考虑保时捷关于问题分析和排除故障所掌握的信息、对于排除故障所掌握的信息、对于排除故障所掌握的信息。如修理厂怠于履行前述检验和报告义务，适用本协议第 4.5 条。
- 8.8 修理厂有义务在第一次使用保时捷检测仪之前，将检测仪上的公司编码通知保时捷进口商。如果公司编码不符，则不允许使用保时捷检测仪。必须立即书面告知相关情况。
- 8.9 修理厂有义务在将保时捷检测仪硬件卖给第三方之前，使保时捷进口商能够删除诊断软件。为此，修理厂应在将保时捷检测仪出售和交付给第三方之前，将该保时捷检测仪发送给保时捷进口商。修理厂承诺就每次违反该项义务应当受到处罚的情况向保时捷支付 10,000.00 欧元违约金。
- 8.10 如果保时捷检测仪丢失或被盗，修理厂有义务将丢失保时捷检测仪的序列号告知保时捷进口商，以便进口商能够锁定保时捷检测仪。
- 9.7 修理厂有义务向保时捷进口商支付标示的保时捷检测仪硬件价格。修理厂有义务在收到发票后根据第 2.2 条的付款条件进行支付。保时捷在此授权保时捷进口商以自己的名义收取租金和服务费，但是要与保时捷结清账目；该项授权可以随时撤销。
- 9.8 修理厂为获得保时捷检测仪诊断软件的提供向保时捷支付固定的租金。租金数额按每个公司编码支付，与修理厂中的保时捷诊断检测仪数量无关。租金计费将追溯至前一使用期，并应于收到发票后根据第 2.2 条的付款条件进行支付。保时捷在此授权保时捷进口商以自己的名义收取租金，但是要与保时捷结清账目；该项授权可以随时撤销。
- 9.9 如果保时捷检测仪在一个月的 15 日之前完成压印，则修理厂有义务全额支付该检测仪在当月的诊断软件转让服务费和租金。如果在一个月的 15 日之后完成压印，修理厂无需支付该检测仪在当月的诊断软件转让服务费和租金。
- 9.10 如果维持这两项服务的开发、许可、材料和/或人员成本发生变化，保时捷有权在遵守两个月告知期限的前提下更改诊断软件的租金以及服务费。
- 9.11 根据第 9.1 和第 9.2 条收取的服务费中包含了有关保时捷检测仪功能咨询的技术咨询费和/或援助费用。

9.12 修理厂/保时捷进口商承担因本合同第9.11条所述费用。特别地，保时捷进口商向修理厂收取的硬件售价和服务费均不含增值税。修理厂向保时捷进口商收取的租金和服务费亦不含增值税。但保时捷进口商向修理厂收取的租金和服务费之外另行支付给保时捷进口商。保时捷向修理厂收取的租金和服务费亦不含增值税。但保时捷进口商向修理厂收取的租金和服务费之外另行支付给保时捷进口商。法律规定的其他税金（即“预扣税款”），增值税由修理厂承担并向税务机关缴纳后须立即通过出示相应的源头征税证明向保时捷提供证明。必须将源头征税证明的原件连同相关发票的副本一起邮寄给保时捷股份公司（税务部/FFS, Porscheplatz 1, D-70435 Stuttgart）。

保时捷、保时捷进口商和修理厂应当与合理的努力，以减少可能产生的源头征税，或尽可能免除征税。修理厂/保时捷进口商为此将向保时捷提供减少或免除此类源头征税所需的信息和表格。反过来，保时捷会在确认后相关表格（如住所证明）交还修理厂。

## 第 10 条 关于瑕疵的权利主张

- 10.7 保时捷为保时捷检测仪诊断软件的无瑕疵交付以及相关诊断软件提供保证。保时捷应提供服务的所有特性已全部由本合同条款决定。第 10.1 条规定了瑕疵排除。如有不明确之处，当条款中对此有明确说明时，对于应提供服务的表述才构成对特性的承诺或保证。
- 10.8 如果修理厂没有或没有完全履行上述第 8.2 条中规定的义务，则修理厂不再享有针对保时捷和保时捷进口商的关于瑕疵的权利主张。
- 10.9 收到修理厂的相应缺陷投诉后，保时捷或保时捷进口商将在合理的时间内排除所提供的保时捷检测仪、包括操作手册和其他文件的缺陷。保时捷或保时捷进口商可以选择通过免费维修或更换来进行缺陷排除。如果维修或更换失败，修理厂有权根据第 10 和 11 条的规定行使法定的关于瑕疵的权利主张。
- 10.10 只要不是维修或更换被视作失败，修理厂就不能根据《民法典》§ 543 行使因无法使用租用的诊断软件而享有的解除权。
- 10.11 如果修理厂更改合同标的或是由第三方进行过更改，修理厂便不再享有任何关于瑕疵的权利主张，除非修理厂能够证明，瑕疵不是更改造成的。
- 10.12 只要瑕疵不是由于保时捷或保时捷进口商故意违反义务造成的，买卖合同有关法律所规定的关于瑕疵的权利主张的诉讼时效为自交付起一年。《民法典》§§ 478、479 赋予的请求权不受此项影响。

Only the original German version is binding

## 第 11 条 责任限制

11.1 保时捷和保时捷进口商仅在违反主要义务所造成的延迟、客观或主观上的履行不能、初期履行不能以及其他形式“主要合同义务”是指能够使合同得到正确履行的、并且修理厂已经信任以及本可以信任能够使合同得到正确履行的义务，和/或不履行这些义务将危害到合同目的实现（基本义务），并且将以下列规定为依据：

- 承担责任的类型和金额时，根据自己当时已知的情可预见的典型合同损害。
- 如果保时捷或保时捷进口商与修理厂就此达成了单独协议，承担责任的金额以相应的数额为限。即使没有达成此类协议，对于各合同年度内的所有损害事件所承担责任的最高金额以根据第 9 条的年度付费五倍为限。

11.4 保时捷和保时捷进口商仅对其法定代表和/或高管在其为保时捷和保时捷进口商就本协议履行其相关职务过程中所造成的重大过失和/或故意承担相应责任。对于其他代理人的重大过失，保时捷和保时捷进口商仅依据第 11.1 条规定的普通过失责任范围承担责任。

11.5 因生命、肢体或健康伤害、根据《产品责任法》、出于缺少承诺或保证的特性或是根据《民法典》§ 443 或《民法典》§ 639 意义上的保证应承担的损害责任影响。

## 第 12 条 保时捷时的责任免除

12.3 修理厂对保时捷检测仪或诊断软件的使用违反了第 6.1、6.2、6.3 和 6.6 条的规定和/或修理厂将其滥用于操作手册中指定用途以外的其它用途而造成的所有费用、损害或任何类型的其他损失（包括法律程序费用），修理厂应补偿保时捷使其免于因此遭受损失。如果责任是由保时捷的责任范围造成的，则不适用此项。

12.4 保时捷针对修理厂的进一步权利请求不受第 12.1 条中补偿义务的影响。

## 第 13 条 合同期限

13.5 根据第 4 条所签订的诊断软件和服务合同是无限期合同。合同在收到其中一方的解除通知后 3 个月终止。

13.6 如果现有保时捷检测仪有新开发或转换产品，保时捷将在合理的期限内通知修理厂，将使用新的系统。修理厂有权根据新签订的合同购买该新系统。随着新系统的发布，之前使用的系统将不再进行软件更新。此外，保时捷也有权在发布和推出此类新系统时，通知将于三个月后解除合同。

13.7 因重大原因解除合同的权力不受第 13.1 条的影响。对于保时捷而言的重大原因主要包括，

- 如果修理厂滥用保时捷检测仪来违规设置车辆特性和车辆数据；
- 如果修理厂未经授权将诊断软件提供给第三方；
- 如果修理厂以其他方式超出了第 6 条中规定的使用权；
- 如果修理厂拖欠租金或相当大部分的租金超过两个月；
- 如果修理厂违反了第 16 条中列示的保密义务；
- 如果第三方由于针对修理厂的执行通知对诊断软件或修理厂的使用权实施强制执行；
- 如果针对修理厂的资产启动了破产程序，或者由于资金不足不能受理

13.8 解除通知必须采用书面形式方为

#### 第 14 条 合同终止

14.5 合同终止时，修理厂有义务立即将诊断软件交还保时捷。该项义务包括使用原始的数据载体连同操作手册和备份一起返还提供的诊断软件。保时捷没有义务收回保时捷检测仪。如果要收回保时捷检测仪，保时捷可以自行决定，是否发出适当的回购要约。

14.6 修理厂对诊断软件的使用权随合同终止而失效。如有对保时捷所提供诊断软件创建的副本，必须以彻底、永久删除。保时捷有权请员工或委派专家，在日常的工作时间里前往修理厂的工作场所检查修理厂是否已经履行了其删除诊断软件副本的义务。

14.7 修理厂依据本合同第 12 条义务不受合同终止的影响。

14.8 不适用《民法典》§ 545 的规定。

#### 第 15 条 第 3 代保时捷检测仪回购要约

15.5 保时捷在此根据以下条件向修理厂发出第 3 代保时捷检测仪 (PT3G) 的回购要约。修理厂可以在签订本协议后六个月内接受回购要约，但不得迟于 2023 年 3 月 31 日。

15.6 修理厂可以根据事先确定的条件，将签订本合同时在自己的修理厂内实际使用的、功能完备的 PT3G 设备提供给保时捷进行回购。PT3G 设备必须是从保时捷或保时捷进口商处购得，并且在发出回购要

约时必须具备有效的服务费和诊断软件许可。修理厂必须证明自己具备上述前提条件。

15.7 保时捷有义务接受满足第 15.2 条中所述前提条件的回购要约。

15.8 修理厂会及时收到有关回购的物流处理详细须知，  
PCN用 PCN用章申请流程-Edu  
sche-cloudsche-cloudservice.com 退还地址。在收到并完成 PT3G 设备的检查后，保时捷或保时捷进口商会向修理厂发送 PT3G 设备回购价格的付款通知。

PT3G 设备的回购价格不包括法定的增值税，检测仪的回购价格如下：

- 对于在 2015 - 2018 年期间购买的，为购买时所适用的购买价格的 12.5%
- 对于在 2019 年购买的，为购买时所适用的购买价格的 25%
- 对于在 2020 年购买的，为购买时所适用的购买价格的 50%
- 对于在 2021 年购买的，为购买时所适用的购买价格的 75%。

因回购而产生的货款将由保时捷或保时捷进口商汇入修理厂指定的账户。

## 第 16 条

### 保密

16.4 修理厂承诺将自己与保时捷检测仪一起收到或看到的文件以及其他标记为机密的文件严格对第三方保密和/或不向第三方泄露。修理厂将妥善保管从保时捷或保时捷进口商处收到的所有文件，使未经授权的人员无法进行查看。修理厂将使自己的员工承担相应的保密义务。

16.5 第 16.1 条规定的保密义务的适用时间为无限期。对于以下情形，不适用第 16.1 条规定的保密义务

- 对于依法或由于保时捷许可而有权知悉并负有保密义务的人员，
- 对于由于法律规定和/或行政命令而要求修理厂进行公开的情况，
- 对于并非是修理厂造成的、已经众所周知或即将众所周知的文件和/或信息，
- 对于由有权进行披露的第三方披露给修理厂知晓的文件和/或信息，

和/或，

- 如果保密义务与修理厂行使请求权相冲突。

如存在上述某项例外情形，修理厂须予以证明。

16.6 无论修理厂还是修理厂的员工违反了第 16.1 规定的保密义务、应当受到处罚，修理厂承诺就每次违反该项义务向保时捷和保时捷进口商支付违约金，违约金数额由保时捷和保时捷进口商酌情决定，最高不超过 10,000.00 欧元，如有争议，由斯图加特地方法院核准。保时捷保留主张超过失效违约金的赔偿的权利。

## 第 17 条 数据保护

双方承诺遵守适用的数据保护法规定。保时捷  
将为修理厂做出特别提示。修理厂将按照保时捷的指示，征求数据主体的同意。

## 第 18 条 最后条款

- 18.10 本合同不代表修理厂有权自称保时捷（服务）或自称保时捷授权或认证的修理厂和/或使用受保护的保时捷字标或其他保时捷品牌和服务方式。
- 18.11 如需对本合同进行更改或补充，必须采取书面形式。如果不符合这项要求，则视为无效。该项也适用于对本书面形式条款的更改。
- 18.12 事先未经另外一方书面同意，任何一方不得将本合同项下的权利或义务转让给第三方。但是，即使未经修理厂同意，保时捷也有权将合同的权利或义务转让给《股份公司法》§ 15 意义上的保时捷关联公司。提供服务时，保时捷有权根据本合同委托分包商。
- 18.13 如发生不可抗力事件、本公司或第三方公司中的劳资纠纷、恐怖主义行为、传染病、骚乱、国家或官方措施以及其他无法预见、不可避免和重大的事件，使一方履行自己的义务或责任受到严重妨碍或无法履行，当事一方在扰乱发生期间及其影响范围内可免于承担自己受波及的义务和责任。发生此类事件时，双方将立即相互转告，并在必要时，于发生此类事件期间根据情况的变化做出义务调整。
- 18.14 修理厂无权以反请求主张抵消，除非反请求毫无争议或具有确定的法律效力。相应地也适用于修理厂行使的留置权。
- 18.15 如果本合同的某项条款无效或失效，其余条款的效力不会因此受到影响。在这种情况下，合同双方有义务就具有法律效力、最接近无效条款的经济效果的条款达成协议。
- 18.16 本合同受德意志联邦共和国的法律约束，排除适用联合国买卖法（1980 年 4 月 11 日订立的 CISG 联合国国际货物销售合同公约）。
- 18.17 本协议制作有中文和德文版。如有冲突，以德文版为准。
- 18.18 争议解决



- (1) 任何因本协议及其附件引发的或与之相关的争议，或任何涉及本协议及其附件效力的争议，双方应通过友好协商加以解决。如在争议发生后 30（三十）日内双方无法达成合意，应将争议最终提交中国国际经济贸易仲裁委员会（“**贸仲委**”）上海分会仲裁庭，根据该仲裁委员会在仲裁请求提出之日有效的《仲裁规则》进行仲裁。仲裁地点为中国上海。全部仲裁程序以英文进行。
- (2) 仲裁庭由 3（三）名仲裁员组成。保时捷和保时捷进口商作为一方以及修理厂作为另一方，双方各自指定 1（一）名仲裁员。担任仲裁庭首席仲裁员的第三名仲裁员不得为中国籍和德国籍，由前述两名仲裁员共同指定。如任何一方在收到仲裁委员会的仲裁通知书后 1（一）个月内没有指定其仲裁员，或者上述两名仲裁员在获指定后 1（一）个月内未就首席仲裁员的人选达成一致，则由贸仲委上海分会主任指定相关仲裁员或首席仲裁员。
- (3) 仲裁裁决为终局裁决，对双方均具有约束力。仲裁费用与胜方的合理开支（包括律师费）由败方承担，仲裁庭另有裁决的除外。仲裁期间，双方应当继续履行本协议项下未涉争议的各项规定。

下列附件是合同不可缺少的组成部分：

附件 1: **Microsoft 软件许可协议 Windows 10 企业版**

CONFIDENTIAL

Convenience Translation  
Only the original German version is binding

针对保时捷:

....., .....

(地点)

(日期)

.....sche-cloudservice.com

(姓名, 职位, 签字)

针对保时捷进口商:

....., .....

(地点)

(日期)

..... (公章)

(公司名称)

针对修理厂:

....., .....

(地点)

(日期)

..... (公章)

(公司名称)